

Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2018

**5439**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 46/2015 betreffend Attraktive  
und zeitgemässe Anstellungsbedingungen  
für die Schulleitung/Rektorinnen und Rektoren  
auf der Sekundarstufe II**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2018,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 46/2015 betreffend Attraktive und zeitgemässe Anstellungsbedingungen für die Schulleitung/Rektorinnen und Rektoren auf der Sekundarstufe II wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 13. Juni 2016 folgendes von Kantonsrätin Sabine Wettstein-Studer, Uster, und den Kantonsräten Dieter Kläy, Winterthur, sowie Peter Vollenweider, Stäfa, am 9. Februar 2015 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Überarbeitung der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung zu prüfen.

Das Ziel der Überarbeitung sind zeitgemässe und attraktive Anstellungsbedingungen für die Rektorinnen und Rektoren bzw. die Mitglieder der Schulleitung.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

Zum Erhalt der Attraktivität der Funktion als Schulleitungsmitglied an den Schulen der Sekundarstufe II wurden unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Schulen kurzfristig umsetzbare Massnahmen getroffen.

Bereits auf das Schuljahr 2017/2018 wurde eine Praxisänderung beim Beschäftigungsgrad von Schulleitungsmitgliedern umgesetzt. Diese betrifft die Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen in den kantonalen Berufsfachschulen sowie die Prorektorinnen und Prorektoren der kantonalen Berufsfach- und Mittelschulen. Für diese wurde die Möglichkeit eines Teilzeitanstellungsverhältnisses bis zu einem Mindestbeschäftigungsgrad von 80% geschaffen.

Am 17. Januar 2018 hat der Regierungsrat eine Änderung der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112) beschlossen. Damit wird die vorgeschriebene Mindestanzahl an Normallektionen gemäss § 27 Abs. 1 MBVVO, die Mitglieder der Schulleitungen der kantonalen Berufsfach- und Mittelschulen, die Abteilungsleitungen sowie deren Stellvertretungen pro Woche erteilen müssen, flexibilisiert. Die wöchentliche Lektionenverpflichtung muss neu nicht mehr pro Woche, sondern durchschnittlich über die Amtszeit bzw. über den Zeitraum von vier Jahren, längstens bis zur Abgabe der Funktion erreicht werden. Zudem können die Schulkommissionen die Mitglieder der Schulleitung für besondere Schulprojekte von einem Teil der Unterrichtsverpflichtung befreien. In jedem Fall – auch bei Unterschreitung der Lektionenverpflichtung – muss jedoch eine Normallektion pro Woche erteilt werden. Die neue Regelung tritt auf den Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Eine darüber hinausgehende Flexibilisierung der Lektionenverpflichtung bis hin zur Aufhebung der Unterrichtsverpflichtung für Mitglieder der Schulleitung analog zur Regelung an der Volksschule ist umstritten. Gleich verhält es sich mit der Aufhebung der Amtszeitbeschränkung. Dies hat die vom 9. November 2016 bis zum 3. März 2017 durchgeführte Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) gezeigt. Im Frühjahr 2017 organisierte das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zwei runde Tische mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulleiterkonferenz und der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen sowie Vertretungen der Schulkommissionspräsidenten und Lehrpersonenverbänden zum Thema «zeitgemässe Anstellungsbedingungen von Mitgliedern der Schulleitungen». Die Teilnehmenden vertraten dabei unterschiedliche Positionen.

Die weitere Überarbeitung der Anstellungsbedingungen der Schulleitungsmitglieder erfolgt im Rahmen der eingeleiteten Überprüfung der Governance an den Schulen, die auch die Rollenklärung zwischen Schulleitung und Schulkommission umfasst. Die Diskussion mit dem Schulumfeld wird weitergeführt, um mehrheitsfähige Lösungen finden zu können. Diese werden voraussichtlich Änderungen des EG BBG und des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) erfordern. Darauf gestützt werden die notwendigen Anpassungen der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111) und der MBVVO erfolgen.

Über die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungsmitgliedern kann erst befunden werden, wenn die grundlegenden Fragen hinsichtlich deren Aufgaben und Zuständigkeiten geklärt sind. Dies gilt ebenso für die durch das Postulat angeregte Bedarfsabklärung zur Erweiterung der Schulleitung um Abteilungsleitungen. Für die Funktion der Zentralen Dienste wurden an den Schulen bereits im Zusammenhang mit dem Projekt Führung und Organisation – ohne Erweiterung der Stellenpläne – Stellen für Adjunktinnen und Adjunkten geschaffen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 46/2015 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Markus Kägi	Kathrin Arioli